

Amtsblatt

der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Ortsteile:

Birkenhügel, Blankenberg, Arlas, Blankenstein,
Harra, Kießling, Lemnitzhammer, Neundorf,
Pottiga, Schlegel, Seibis



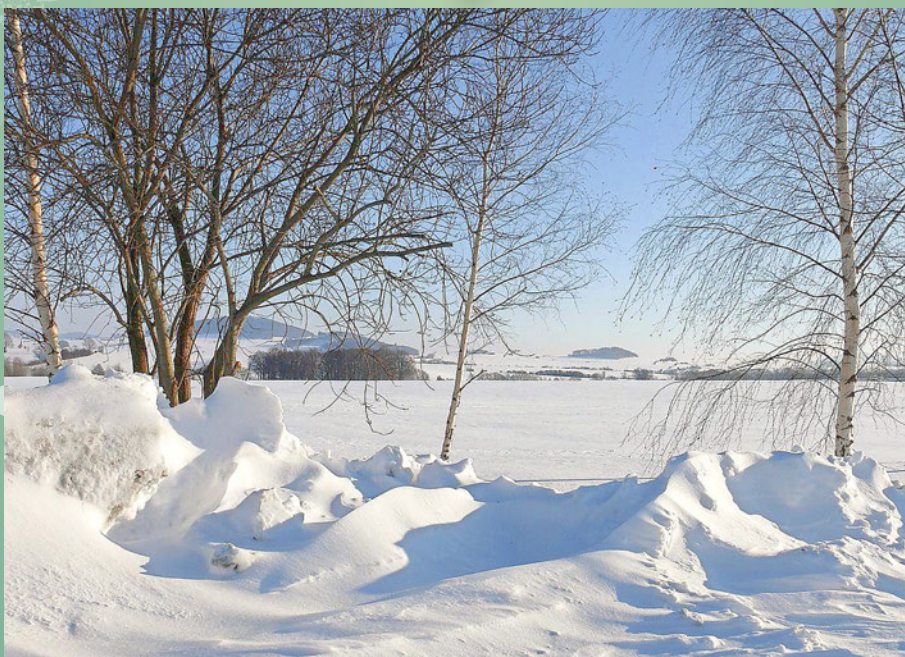
Jahrgang 2021

Freitag, den 22. Januar 2021

Nummer 01



Winterimpressionen



Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen – Gemarkung Harra (3313) Seite 2

Satzungen

Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung Seite 2 f

Hauptamt

Beschlüsse der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig der Gemeinderatssitzung am 15.12.2020 Seite 3

Finanzen

Amtliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer 2021 Seite 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig für das Haushaltsjahr 2021 Seite 4

Nichtamtlicher Teil

Finanzen

Kommunale Wohnungen/Bauplätze Hundeanmeldung Seite 4

Einwohnermeldeamt

Neuausstellung von Dokumenten; Veröffentlichung von Jubiläen; Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen Seite 5

Hauptamt

Stellenausschreibung Sachbearbeiter Kämmerei/Steuern Seite 5

Historisches aus der Gemeinde Seite 6 ff

Die nächste Ausgabe des

Amtsblattes

der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig
erscheint am 19.02.2021.

Redaktionsschluss ist der 09.02.2021.

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Pöbneck
AZ: 55099917

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde	Rosenthal am Rennsteig
Gemarkung	Harra (3313)
Flur 6	Flurstück 568/464

wurde eine

- Grenzfeststellung
- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **01.02.2021 bis 05.03.2021**

in der Zeit von	Mo bis Fr	08:00-12:00 Uhr
	Mo, Mi, Do	13:00-15:30 Uhr
	Di	13:00-18:00 Uhr

in den Räumen des **Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Pöbneck
Rosa-Luxemburg-Str. 7
07381 Pöbneck**

eingesehen werden.

Aufgrund der derzeitigen Lage im Zusammenhang mit Covid-19 wird um eine **vorherige Terminabsprache** gebeten (**Telefon: 0361 57 4167-200**). Beim Besuch der Dienststelle zur Einsichtnahme sind die aktuell geltenden Hygieneregeln zu beachten. Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Satzungen

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig (Feuerwraufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig am 26. November 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 152,00 €, die sich aus 110,00 € Grundbetrag und 42,00 € Zuschlag zusammensetzt.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortsteilfeuerwehr Birkenhügel beträgt:

- für den Wehrführer: 50,00 €
- für den Gerätewart: 40,00 €
- für den Leiter einer Jugendfeuerwehr: 40,00 €

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortsteilfeuerwehr Blankenberg beträgt:

- für den Wehrführer: 65,00 €
- für den Gerätewart Atemschutz: 40,00 €
- für den Gerätewart Technik: 40,00 €
- für den Leiter einer Jugendfeuerwehr: 40,00 €

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortsteilfeuerwehr Blankenstein beträgt:

- für den Wehrführer: 76,00 €
- für den Gerätewart: 40,00 €
- für den Leiter einer Jugendfeuerwehr: 40,00 €

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortsteilfeuerwehr Harra beträgt:

- für den Wehrführer: 80,00 €
- für den Gerätewart: 40,00 €
- für den Leiter einer Jugendfeuerwehr: 40,00 €

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortsteilfeuerwehr Neundorf beträgt:

- für den Wehrführer: 50,00 €
- für den Gerätewart: 40,00 €
- für den Leiter einer Jugendfeuerwehr: 40,00 €

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortsteilfeuerwehr Pottiga beträgt:

- für den Wehrführer: 50,00 €

(7) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortsteilfeuerwehr Schlegel beträgt:

- für den Wehrführer: 50,00 €
- für den Gerätewart: 40,00 €

(8) Der stellvertretende Ortsbrandmeister sowie stellvertretende Wehrführer erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

(9) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung ist grundsätzlich monatlich im Voraus zu zahlen.

Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen.

Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Kalendermonat zu belassen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2019 in Kraft und mit Inkrafttreten der Satzung zur Regelung der Auf-

wandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig vom 27. April 2020 außer Kraft.

(2) Folgende Satzungen treten rückwirkend zum 30. November 2019 außer Kraft:

- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Birkenhügel vom 16. Dezember 2014
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Blankenberg, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden vom 22. Oktober 2004
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Blankenstein vom 11. März 2002
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Harra vom 10. März 2009
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neundorf, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden vom 14. Mai 2012
- Satzung - Aufwandsentschädigung für die Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Pottiga vom 17. Mai 2005
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlegel vom 20. März 2015.

Rosenthal am Rennsteig, 11.01.2020

gez. Keller
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hauptamt

Beschlüsse der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig der Gemeinderatssitzung am 15.12.2020

Beschluss Nr. 172 - 98/20

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig hebt in der heutigen Sitzung die Beschlussfassung Nr. 166 - 92/20 vom 26.11.2020, Haushaltssatzung 2021 mit Investitionsprogramm und Finanzplan 2020-2024 auf.

Abstimmungsergebnis: 14 Zustimmungen, 1 Enthaltung, 0 Gegenstimmen

Beschluss Nr. 173 - 99/20

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig beschließt in seiner heutigen Sitzung entsprechend § 57 (1) ThürKO die Haushaltssatzung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig samt ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2021.

Verwaltungshaushalt:

Einnahmen/Ausgaben: 8.318.500,00 Euro

Vermögenshaushalt:

Einnahmen/Ausgaben: 2.716.900,00 Euro

Hebesätze	Grundsteuer A	295 v.H.
	Grundsteuer B	395 v.H.
	Gewerbsteuer	383 v.H.

Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.385.000,00 € festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 15 Zustimmungen, 0 Enthaltungen, 0 Gegenstimmen

Beschluss Nr. 174 - 100/20

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig beschließt in seiner Sitzung am 15.12.2020 entsprechend § 62 ThürKO i. V. m. § 2 Pkt. 5 ThürGemHV den

Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm für die Jahre 2020-2024

zum Haushaltsplan 2021.

Abstimmungsergebnis: 15 Zustimmungen, 0 Enthaltungen, 0 Gegenstimmen

Finanzen

Amtliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer 2021

Die Grundsteuer 2021 wird mit den zuletzt erteilten Abgabebescheiden festgesetzt.

Die Hebesätze der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Ersatzbemessung für das Kalenderjahr **2021** haben sich gegenüber dem Kalenderjahr **2020** nicht verändert.

Somit ist keine Änderung eingetreten, die Festsetzungen aus den Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheiden bis zum Zugang eines Neubescheides/Änderungsbescheides haben Gültigkeit.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert hat, werden deshalb durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - in der jeweils gültigen Fassung,

die Grundsteuern und Ersatzbemessung für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe, festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabebescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Bescheiden genannten Fälligkeitsterminen auf das benannte Konto der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig zu überweisen. Wurden durch den Steuerpflichtigen Abbuchungsaufträge erteilt, werden die Beträge zu den Fälligkeiten eingezogen.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können im Steueramt der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig, Rennsteig 2 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig, Rennsteig 2 in 07366 Rosenthal am Rennsteig angefochten werden.

Blankenstein, den 22.01.2021

gez. Gäbelein
Ltr. Finanzverwaltung

Haushaltssatzung

der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKo) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig mit Beschluss (§ 57 ThürKo) vom 15.12.2020 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.318.500,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.716.900,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 295 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 395 v.H.
2. **Gewerbesteuer** 383 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.385.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Rosenthal, 13.01.2021
Gemeinde Rosenthal am Rennsteig



P. Keller / Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 57 Abs. 3 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan und seine Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 in der Zeit

vom Montag, dem 25.01.2021 bis zum Dienstag, dem 09.02.2021 und jederzeit bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO

im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig Rennsteig 2 in 07366 Rosenthal am Rennsteig OT Blankenstein im Zimmer 2.5. während der üblichen Dienststunden, öffentlich ausgelegt ist.

Die Rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Haushaltssatzung 2021 nach § 21 (3) ThürKO liegt vom 30.12.2020 vor. Nach § 21 (3) ThürKO hat die Rechtsaufsichtsbehörde am 13.01.2021 die Bekanntmachung der Haushaltssatzung vor Ablauf des Monats ausdrücklich zugelassen.

Nichtamtlicher Teil

Finanzen informiert

Haben Sie einen Hund?

Ist Ihr Hund steuerlich angemeldet?

Falls Sie einen oder mehrere Hunde halten und diese(n) bislang in der Gemeinde nicht zur Hundesteuer angemeldet haben, sind Sie gemäß der Hundesteuersatzung verpflichtet, dies unverzüglich zu veranlassen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Anmeldung Ihres Hundes ist der Tatbestand der Abgabehinterziehung entsprechend § 16 ThürKAG verwirklicht und kann mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Sie können Ihren Hund persönlich in der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig, Rennsteig 2, Abteilung Steuern anmelden oder Sie füllen den Anmeldevordruck aus, den Sie auf unserer Internetseite unter www.Rosenthal-am-Rennsteig.de finden und senden diesen an uns zurück.

Kommunale Wohnungen zur Vermietung

Ortsteil Neundorf:

Köseleweg 10

DG rechts 51,16 m²

Kaltmiete: 4,35 €/m² zuzüglich BK

EG rechts 47,40 m²

Kaltmiete: 4,35 €/m² zuzüglich BK

OG rechts 45,23 m²

Kaltmiete: 4,35 €/m² zuzüglich BK

Dorfbachweg 20

EG rechts 57,39 m²

Kaltmiete: 4,35 €/m² zuzüglich BK

Ortsteil Pottiga:

Zur alten Schule 4

DG links 57,60 m²

Kaltmiete: 4,20 €/m² zuzüglich BK

Interessenten melden sich bitte bei Frau Gäbelein, unter der Telefonnummer 036642 /2960-18.

Bauplätze!

In folgenden Ortsteilen der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig stehen vollerschlossene Bauparzellen für Bauinteressenten zur Verfügung.

OT Neundorf	Baugebiet „An der Kuppel“	Preis: 46,02 €/m ²
OT Schlegel	Baugebiet „In den Beunten“	Preis: 35,79 €/m ²
OT Harra	Baugebiet „An der Not“	Preis: 47,55 €/m ²
OT Blankenberg	Baugebiet „Flurweg“	Preis: 39,00 €/m ²
OT Pottiga	Baugebiet „Waldstraße“	Preis: 32,38 €/m ²
		Preis: 27,27 €/m ²

Das Einwohnermeldeamt informiert

BITTE BEACHTEN!

Neuausstellung von Dokumenten

Werte Bürgerinnen und Bürger, aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass eine Neuausstellung von Dokumenten (Reisepass, Bundespersonalausweis, Kinderreisepass) nur noch mit Vorlage von Geburts- bzw. Eheurkunde erfolgt.

gez. i.A. Peter
Einwohnermeldeamt

BITTE BEACHTEN!

Bei Zuzug vorzulegende Unterlagen bezogen auf die anzumeldenden Personen

- alle vorhandenen Dokumente (Kinderausweis, Personalausweis, Reisepass)
- Geburtsurkunde
- Eheurkunde
- Scheidungsurteil
- Vaterschaftsanerkennung
- Sorgerechtklärung
- Zustimmungserklärung des nicht mitzuziehenden Elternteils bei gemeinsamem Sorgerecht
- **Wohnungsgeberbestätigung/-bescheinigung nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)**

gez. i.A. Peter
Einwohnermeldeamt

Veröffentlichung von Jubiläen

Zur Anpassung an die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) hat der Deutsche Bundestag am 27. Juni 2019 das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnpUG-EU) beschlossen. Der Bundesrat hat diesem Gesetz am 20. September 2019 zugestimmt. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 41/2019, am 25.11.2019, verkündet.

Auf Basis dieses Gesetzes dürfen künftig keine Veröffentlichungen von Jubiläen im Amtsblatt mehr stattfinden. Diese Regelung wird ab sofort umgesetzt.

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubilaren

Laut § 50 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen, sowie Presse oder Rundfunk, auf deren Ersuchen eine Melderegisterauskunft zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren erteilen.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Dies erfolgt schriftlich in der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig im Einwohnermeldeamt zu den bekannten Öffnungszeiten.

gez. i. A. Peter
Einwohnermeldeamt

Das Hauptamt informiert

Stellenausschreibung Sachbearbeiter Kämmerei/Steuern

Die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

einen Sachbearbeiter Kämmerei/Steuern (m/w/d)

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle mit einer Wochenarbeitszeit von **35 Stunden**.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVöD-V).

Ihre Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Erstellung der Haushaltssatzung, Haushalt-, Finanz und Investitionspläne
- Mitarbeit bei Jahresabschlüssen/Jahresrechnungen
- laufender Vollzug des Haushalts, Haushaltsüberwachung, Haushaltsrechnung, Haushaltssicherung
- Erstellung von Abrechnungen, Bearbeitung Umlagewesen
- Erstellung von Haushaltsanordnungen
- Vermögens- und Schuldenverwaltung
- Erarbeitung und Bearbeitung Statistiken aller Art
- Bewertung einzelner Verwaltungsvorgänge unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere zur Umsatzsteuer und zu den Realsteuern sowie der entsprechenden Anwendungserlasse und Steuerrichtlinien
- laufende steuerliche Veranlagung auf der Grundlage der Bescheide des Finanzamtes
- Prüfung der Steuerbescheide sowie Kommunikation mit den Finanzbehörden
- Buchhaltung, Verbuchung der Steuervorgänge sowie die Erstellung von Anordnungen

Fachliche und persönliche Anforderungen:

- Sie verfügen über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten.
- Sie besitzen fundierte Kenntnisse im kameralistischen Haushaltswesen und kommunalen Steuerrecht.
- Ein sicherer Umgang mit den gängigen Office Anwendungen rundet Ihr Profil ab.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie uns bitte Ihre aussagefähigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum **05.03.2021** postalisch an:

Gemeindeverwaltung Rosenthal am Rennsteig
Personalamt
Rennsteig 2
07366 Rosenthal am Rennsteig

Bewerbungen per Email können nicht berücksichtigt werden. Kosten in Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet. Für die Rücksendung von postalisch eingehenden Bewerbungsunterlagen legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Sechs Monate nach Beendigung des Auswahlverfahrens erfolgt die Vernichtung bzw. Löschung der Unterlagen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Termine Amtsblatt 2021

Ausgabe	Redaktionsschluss	Erscheinungstag
01/2021	13.01.2021	22.01.2021
02/2021	10.02.2021	19.02.2021
03/2021	10.03.2021	19.03.2021
04/2021	07.04.2021	16.04.2021
05/2021	12.05.2021	21.05.2021
06/2021	16.06.2021	25.06.2021
07/2021	14.07.2021	23.07.2021
08/2021	18.08.2021	27.08.2021
09/2021	08.09.2021	17.09.2021
10/2021	13.10.2021	22.10.2021
11/2021	10.11.2021	19.11.2021
12/2021	08.12.2021	17.12.2021

Historisches aus unserer Gemeinde

Zur Sicherheit gezwungen

von Alexander Goll, Kurator Museum Rennsteig und Mee(h)r

Nach seinem Eindruck von den Bewohnern des ehemaligen Grenzgebietes des heutigen Rosenthal am Rennsteig gefragt, schilderte ein ehemaliger Grenzer ihn wie folgt: „80-90% waren total überzeugt.“ und fügte kurz darauf an: „Also die haben nicht jeden hier wohnen lassen, oder haben sie mit der Aktion Kornblume umgesetzt.“ Mit diesen Worten brachte er auf den Punkt, welches Ziel die SED-Regierung mit den Zwangsaussiedlungen „Aktion Ungeziefer“ und „Aktion Kornblume“ verfolgte. Selbsterklärter Vorsatz der SED war die Sicherheit im Grenzgebiet zu gewährleisten, indem alle unsicheren Elemente aus diesem entfernt wurden. Sicherheit bedeutete in diesem Fall, was auch immer die Regierung zur Absicherung ihres Einflusses für notwendig hielt und nicht etwa, was für Sicherheitsbedürfnisse die Einheimischen hegten. „Politisch unsichere und schwankende Menschen bedeuten an der Grenze eine Gefahr.“, drückte es ein Sekretär der Betriebsparteiorganisation der SED in der Z.P.R. bei einer Einwohnerversammlung im Klubhaus des Betriebs 1961 aus. In seinem Referat rechtfertigte er die vorangegangene Zwangsaussiedlung von Mitbürgern als notwendige Maßnahme. Auch den Mauerbau bezeichnet er als einen Schlag gegen die bundesdeutsche Regierung in Bonn und eben nicht als einen gegen die eigene Bevölkerung, die davon vorrangig betroffen war. Die Kriterien und Grundlagen, nach denen Menschen aus ihrer Heimat im Grenzgebiet zwangsausgesiedelt wurden, erarbeiteten die Organe der DDR für Thüringen gemeinsam 1952. Insbesondere das Ministerium für Staatssicherheit und die Volkspolizei waren in die Prozesse zur Zwangsaussiedlung eingebunden. Zuvor hatte es bereits entsprechende Anweisungen der Sowjetischen Kontrollkommission an das Zentralkomitee der SED über ein neues Grenzregime an der Demarkationslinie gegeben: „7. In Anbetracht der Durchsetzung der Grenzkreise mit feindlichen, verdächtigen und kriminellen Elementen ist es erforderlich, eine Säuberung der Grenzkreise von solchen Elementen durchzuführen, indem man sie in die Innenbezirke der DDR umsiedelt.“ Die hier noch wenig konkret angesprochenen feindlichen Elemente konkretisierte schließlich die Ende Mai 1952 erarbeitete Direktive zur Aussiedlung aus dem Sperrgebiet nach dem Befehl 38/52 vom 26. Mai 1952 als:

- Ausländer und Staatenlose
- Personen, die polizeilich nicht gemeldet sind
- Personen, die kriminelle Handlungen begangen haben und bei denen zu vermuten ist, dass sie erneut straffällig werden
- Personen, die wegen ihrer Stellung in und zu der Gesellschaft eine Gefährdung der antifaschistischen-demokratischen Ordnung darstellen

Speziell das letzte Kriterium über die Stellung der Personen zur Gesellschaft blieb vage und gab den organisierenden Stellen erheblichen Interpretationsspielraum beim Erstellen der Listen über die zur Zwangsaussiedlung bestimmten Personen. Bei der Erstellung der Listen wurden nicht nur Einwohnermeldekarten und Strafregister konsultiert, sondern auch eine von der

Schutzpolizei geführte Sammlung zu allen das Sicherheitsbedürfnis der SED betreffenden getätigten Beobachtungen oder eingegangenen Informationen. Dadurch wurden die teils vagen Kriterien mit weiteren ungesicherten Informationen angereichert, die wiederum zu Verwechslungen und falschen Verdächtigungen einzelner Personen führen konnten. Willkür wurde ein fester Bestandteil des Prozesses. Eine wie auch immer geartete „negative Einstellung“ zur DDR, die den Behörden von jemandem zugezogen oder von den Behörden selbst spekuliert wurde, konnte zu einem Platz auf der Liste zur Zwangsaussiedlung führen. Ein Dorn im Auge waren dabei auch Personen, denen man Grenzgängerei, Schmuggel oder eine positive Einstellung gegenüber den Amerikanern nachsagte. Wer Familie im Westen hatte oder mit Menschen verwandt war, die illegal ausgereist waren, war durch diese Beziehungen verdächtig. Die Gründe zur Zwangsaussiedlung bestimmt zu werden, waren in vielen Fällen ohne faktische Basis.

Das Prozedere der Zwangsaussiedlung war zwar überall ähnlich geplant, konnte in der Praxis in den einzelnen Orten aber voneinander abweichen. Allgemein waren jedoch die gleichen Schritte für das gesamte Grenzgebiet vorgesehen. In den frühen Morgenstunden wurden die Betroffenen mit der Maßnahme konfrontiert. Eine Vorankündigung hatte es nicht gegeben. Die Ausweispapiere der Betroffenen wurden eingezogen, um u.a. die Genehmigung zum Betreten des Grenzgebiets daraus zu tilgen. Man instruierte die Betroffenen, ihre Habe auf bereitgestellte Transportmöglichkeiten, z.B. LKWs zu verladen, die in der Regel nicht ausreichend waren. Selbst wenn die Kapazitäten vorhanden gewesen wären, hätte nicht jeder Betroffene mitnehmen dürfen, was er wollte. Handwerkszeug, Betriebsmittel oder landwirtschaftliches Eigentum musste häufig an Ort und Stelle verbleiben. Hier war es vorgesehen, dass sie in den Besitz der Gemeinschaft übergangen, um die Wirtschaft am Standort nicht nachteilig zu beeinflussen.

Der Befehl sah vor, dass Betroffene ihre Heimat in 48 Stunden zu verlassen hatten, blieb darin aber erneut vage und war nicht als den Betroffenen gelassene Frist formuliert. Insbesondere in Thüringen führte dies dazu, dass Betroffene innerhalb von Minuten Haus und Hof verlassen mussten, auch zu mitternächtlicher Stunde. Ihre neuen Wohnorte und Situationen lernten die Betroffenen erst bei Erreichen der selbigen kennen. Ausgeführt wurde die Umsiedlung durch die Volkspolizei unter Mitwirken von Kampfgruppen, Parteiorganen und freiwilligen Helfern.

Den Verlauf der Aussiedlung dokumentierte man und gab ihn an höhere Stellen weiter. Wer wann über was an wen Bericht zu erstatten hatte, war genau geregelt. Auf Basis dieser Daten wurden beim Ministerium für Staatssicherheit Abschlussberichte zusammengestellt. Dabei handelte es sich vor allen Dingen um nüchterne Statistiken, die in keinem Fall das Ausmaß des oft traumatischen Geschehens wiedergaben. Die Berichte der Bezirksverwaltungen der Staatssicherheit selbst waren teilweise geschönt. Pannen, Inkompetenz, übereifriges Handeln oder Befehlsverweigerungen auf Seiten der durchführenden Kräfte wurden zwar in Polizeiakten dokumentiert, tauchten in manchem Abschlussbericht aber nicht mehr auf.

Die ersten Reaktionen der Betroffenen wurden ebenfalls festgehalten. Die hier anonymisiert abgebildete Auswahl von Reaktionen soll beispielhaft für den 13.10.1961 in Blankenstein stehen: „Seine Frau wurde anfangs laut, jedoch wurde sie von ihrem Mann dahingehend beruhigt, dass er sagte, wer weiß, für das das gut ist.“

„Genossen wurden freundlich empfangen. Er brachte zum Ausdruck, was die Regierung anordnet wird gemacht. Hat den Genossen Essen angeboten für die Hilfe beim Verladen. Der Sohn äußerte: Man müsse herausgehen und die Bude anbrennen, jedoch wurde er belehrt unter der Mitwirkung seines Vaters...“

„Sie konnte sich wegen des Umzuges nicht fassen und äußerte wiederholt, sie wolle sich erhängen.“

„Sie drohte mit dem Messer Selbstmord zu verüben, sie will ihre Ruhe. Nachdem ihre Tochter auf sie einwirkte, beruhigte sie sich und half beim Packen.... Ihre andere Tochter war erbost und verlangte von den Genossen, dass sie ihr Arbeitsrechtverhältnis kündigen sollen.“

„Er sehe keine Begründung der Maßnahme, er hätte sich doch jederzeit durch Überstunden- und Sonntagsarbeit eingesetzt...“ Diese lakonisch formulierten Zeilen sind die Beobachtungen der Täter und werden dem Erleben der Opfer genauso wenig gerecht, wie die nackten Zahlen der in den Archiven bewahrten Berichte. Seine Heimat unter Zwang verlassen zu müssen, war für

die Betroffenen eine traumatische Erfahrung, die bei vielen bis heute anhält. Unter den alten und neuen Nachbarn der Umgesiedelten musste die Maßnahme auf Unverständnis und Ablehnung stoßen, darum waren die Staatsorgane darum bemüht, sie in ein neues Licht zu rücken. Teilweise versuchte man mit Falschinformationen am neuen und alten Wohnort die Betroffenen in Misskredit zu bringen, damit die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nicht in Frage stand.

Abseits der beiden „Aktionen Ungeziefer“ und „Kornblume“ (auch „Aktion Festigung“ oder „Aktion Grenze“ genannt) blieb die Zwangsaussiedlung ein Machtmittel, um Kontrolle über die Bevölkerung des Grenzgebiets auszuüben. Bis in die 70er hinein wurden Einzelpersonen ausgesiedelt. Darüber hinaus wurde mit der Androhung der Maßnahme Druck erzeugt, sie im Sinne des Regimes zu lenken.

Die Ortsteile des heutigen Rosenthal am Rennsteig waren bereits in den 50er Jahren durch die „Aktion Ungeziefer“ betroffen und wurden dann in den 60er Jahren noch einmal von der Maßnahme erfasst. Ein am 17. Februar 1993 im Lobensteiner Kreistag gebildeter Arbeitskreis, ermittelte seinerzeit folgende Zahlen: Bei der „Aktion Ungeziefer“ im Juni 1952 ausgesiedelt wurden 4 Personen aus Schlegel, 2 aus Neundorf, 4 aus Harra, 6 aus Pottiga, 8 aus Blankenstein und 3 aus Blankenberg. Es handelt sich bei diesen Zahlen ausdrücklich nicht um Gesamtzahlen, sondern nur um die Anzahl derjenigen Betroffenen, die mit ihrer namentlichen Nennung einverstanden waren. Ein ähnlicher Umstand verkomplizierte auch die Erfassung für die Opfer der „Aktion Kornblume“, deren Zahlen Sie aus der Tabelle entnehmen können. Die mutmaßliche Dunkelziffer wird in beiden Fällen höher zu schätzen sein. Der Erinnerungsstein in Pottiga gibt z. B. eine Gesamtzahl von 63 Personen an.

Aktion Kornblume 13.10.1961

Ort	Zur Aussiedlung bestimmte Personen	Personen und Angehörige	Namentlich dokumentierte Ausgesiedelte (Arbeitskreis 1993)
Pottiga	10	39	19
Birkenhügel	4	8	5
Harra	9	29	13
Blankenberg	7	32	21
Blankenstein	9	26	8
Schlegel	4	17	10

Der Kreis Schleiz vermeldete im Juni 1952 für die „Aktion Ungeziefer“ 382 tatsächlich umgesiedelte Personen und für die „Aktion Kornblume“ im Oktober 1961 vermeldete der inzwischen entstandene Kreis Lobenstein 254 Personen. Keinen Eingang in diese Gesamtzahlen fanden jene Betroffene, die sich angesichts der Maßnahme zur Republikflucht entschieden. Genauso fehlen jene, denen dieses Schicksal abseits der großen Aktionen zu Teil wurde.

Bis heute und trotz Arbeitskreisen, wie dem im Kreis Lobenstein, bleiben Fragen zu den Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzgebiet offen. Für viele Betroffene ist nicht nachvollziehbar, warum es gerade sie traf. Die Heimkehr in die Orte, aus denen man sie einst mit Zwang entfernte, löst schmerzliche Erinnerungen an ein widerfahrenes Unrecht aus. Es ist ein Unrecht, an welches die Erinnerung mahndend wachgehalten werden muss, zeigt es doch, wie schnell Mitglieder einer Gemeinschaft dieser unter dem Vorwand „Sicherheit“ entrissen werden können.

Grüße heim ins Grenzgebiet

von Alexander Goll, Kurator Museum Rennsteig und Mee(h)r

Rosenthal am Rennsteig befindet sich in einem Grenzgebiet. Der Weg ins Bundesland Bayern ist kurz. Grenzen kannten die Bewohner der hiesigen Region schon immer. Vor hundert Jahren gehörte der Ortsteil Blankenberg zum Königreich Preußen. Bevor es ein Verwaltungstechnisches Land Thüringen gab, zählte das Territorium des heutigen Rosenthals größtenteils zum Fürstentum Reuss jüngere Linie. Deren Vorfahren, die Vögte von Gera, waren einst auch Herren des Regnitzlandes (ein Gebiet um die heutige Stadt Hof) und schufen durch den Verkauf dieser

Herrschaft ihrerseits neue Grenzen. Wie so viele im Mittelalter gegründete Ortschaften, gehörte jedes Örtchen mal diesem und mal jenem Herrn. Virtuelle Grenzen, die also vorrangig auf Karten und in den Köpfen der Menschen bestanden, gab es hier also schon viele verschiedene. Für den Alltag der Menschen und ihr Auskommen waren natürliche Grenzen wie die Flüsse Saale und Selbitz oder die umliegenden Berge sehr viel entscheidender. Doch das Greifbar und Undurchlässig werden einer solchen virtuellen Grenze, verkomplizierte in der Mitte des 20sten Jahrhunderts die Leben der Einheimischen sehr viel mehr, als es die natürlichen Grenzen zuvor vermochten.

1945 endete der Zweite Weltkrieg in Europa mit der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht, welche am 8. Mai in Kraft trat. Eine handlungsfähige Regierung war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existent. Aus den vier durch die Siegermächte teils unterschiedlich verwalteten Besatzungszonen bildeten sich zwei verschiedene deutsche Staaten, deren geteilte Existenz 1949 für die nächsten knapp 41 Jahre zementiert wurde. Erinnert man sich heute an die Zeit der deutschen Teilung, so sind die Bilder der Berliner Mauer, die Bilder von Stacheldraht, Sperrstreifen und Stahlbeton allgegenwärtig. Speziell um den Tag der deutschen Einheit herum befassen sich viele Fernsehprogramme mit der innerdeutschen Grenze und spannenden Fluchtgeschichten von DDR-Bürgern hinüber in die Bundesrepublik.

Der Bau der Berliner Mauer 1961 steht symbolisch für den an der gesamten Grenze folgenden massiven Ausbau der Grenzanlagen hin zu den Befestigungen, die heute unsere Erinnerung prägen. Doch lagen zwischen dem „Mauerbau“ und dem Inkrafttreten der deutschen Teilung gut 12 Jahre. Wie muss man sich also diese neue Grenzwertung unserer Region in dieser Zeit vorstellen?

Blickt man in den Akten zurück, so sieht man, dass die Bewohner unserer Region auch vor der offiziellen Existenz zweier deutscher Staaten in ihrer Reisefreiheit eingeschränkt waren. Im April 1945 wurde der Kreis Schleiz Teil der amerikanischen Besatzungszone. Da die Kämpfe noch andauerten war es den US-Amerikanern wichtig die Kontrolle über die Verkehrswege zu behalten. Reisen zwischen eigentlich benachbarten Ortschaften wurde in diesen Tagen für die Einheimischen erstmals zum Verwaltungsakt. Entsprechende Passierscheine mussten bis zum Ende der Kampfhandlungen bei der amerikanischen Militäradministration beantragt werden. Am 22. Mai 1945 erließ die amerikanische Militäradministration für den Kreis Schleiz wieder Passierscheinfreiheit, mahnte aber kurz darauf die Bürgermeister an: „Die Passierscheinfreiheit erlaubt nicht die regel- und zügellosen Fahrten und Wanderungen der Umquartierten.“ Um in der Us-amerikanischen Besatzungszone die Übersicht zu wahren, wurden auch preußische Enklaven wie Blankenberg dem Kreis Schleiz zugeschlagen.

Nach dem Wechsel der Besatzungsmacht in Thüringen, waren es die Soldaten der Roten Armee, die über die Wahrung der unter den Siegermächten vereinbarten Demarkationslinien wachten. All die kleinen und großen Bestimmungsänderungen, Lockerungen sowie Verschärfungen aus den erhaltenen Akten aufzuzählen, insbesondere den Akten der Grenzpolizei Blankenberg, würde den Rahmen eines solchen Aufsatzes sprengen und wäre am Ende wohl doch nicht vollständig. An dieser Stelle seien nur ein paar genannt, da sie handfeste Auswirkungen auf das alltägliche Geschehen im Grenzgebiet hatten und das Leben der Einheimischen mit der zuerst virtuellen und später sehr greifbaren Grenze skizzieren:

- **05. April 1946** Der Bürgermeister von Blankenberg fordert einen betroffenen Bauern dazu auf, seine im amerikanischen Sektor liegenden Flächen zu verpachten. Eine selbstständige Bewirtschaftung über die Zonengrenze hinweg sei vorübergehend nicht möglich.
- **02. August 1948** Es ergeht der Befehl von Oberst Michalikow eine zerstörte Brücke bei Blankenberg wiederaufzubauen, die nach Vorzeigen des vom Kreiskommandanten unterschriebenen Passierscheinen benutzt werden darf.
- **16. August 1948** Ein Erlass ergeht, dass Arbeitsausweise für den Grenzübergang von drei Stellen bestätigt werden müssen, bevor sie gültig sind: der Kreisgrenzkommandantur, dem Arbeitsamt Naila und der Grenzpolizei in Bad Steben. Alle vor diesem Datum ausgestellten Arbeitsbescheinigungen werden ungültig.

- **03. Januar 1949** Die Gemeinde Blankenberg beklagt bei der Grenzkommandantur die Sperrung des Kleinbahnverbindungsweges zwischen Papierfabrik und Ziegelhütte, dies sei eine Härte gegen die gesamte Bevölkerung und vor allen gegen die Arbeiter, am 12.01.1949 antwortet die Grenzkommandantur, Arbeiter und Anlieger dürften den Weg weiterhin nutzen, alle anderen werde wohl verzichten können.
- **26. April 1949** Das Grenzkommando Gefell beklagt beim Bürgermeister Blankenberg den ständig wachsenden Verkehr an der Demarkationslinie entgegen der erlassenen Regelungen, er betont strenge Bestrafung bei Verstößen und bittet, die Bevölkerung noch einmal auf die Regeln hinzuweisen.
- **28. März 1951** Der Gemeinderat Blankenberg legt beim Landratsamt Schleiz Protest dagegen ein, dass die Saalebrücke an der Papierfabrik Blankenberg nach Issigau unbrauchbar gemacht werden soll. Die Blankenberger Bauern sind für die Bewirtschaftung ihrer Flächen auf bayrischer Seite auf diesen Verkehrsweg angewiesen. Ein erzwungener Umweg über den offiziellen Grenzübergang beim Blechschmidtenhammer gefährde laut Gemeinderat die Planerfüllung beim Fleisch- und Milchsolll und könne daher unmöglich im Sinne der Volksversorgung sein. Rindergespanne können das Überwinden einer Strecke von 30 - 36 km (hin und zurück) z.B. bei der Heuernte nicht leisten.
- **01. Juni 1952** Arbeiter aus Blankenberg beginnen mit Räum- und Waldarbeiten für den Bau eines Holzzauns an der Demarkationslinie im Ortsteil Ziegelhütte nahe Blankenstein. Dazu roden und beräumen die Arbeiter anliegende Grundstücke und befestigen einen 10m-Kontrollstreifen.
- **12. April 1951** Der Kommandeur der Volkspolizei hat Grenzübergänge bei der Papierfabrik Blankenberg, bei Hirschberg und beim Mödlareuth einrichten lassen, die mit „Kleinen Grenzübertrittsscheinen der Direktiven 42 & 43“ passiert werden dürfen, allerdings nur zwischen 06:00-07:00 Uhr morgens und 18:00-19:00 abends, andere Zeiten werden streng verneint, Nichteinhaltung der Zeiten kann durch Entzug der Erlaubnis bestraft werden.
- **27. Mai 1952** Eine Ausgangssperre ab 20:00 Uhr gilt für alle Bewohner der 500 m Zone. Im selben Jahr finden unter dem Titel „Aktion Ungeziefer“ Zwangsaussiedlungen in allen Grenzorten Thüringens statt.
- **18. Juni 1953** Der Chef der Sowjetischen Garnison erlässt den Ausnahmezustand für das Grenzgebiet (500 m Schutzstreifen & 5 km Schutzzone). Darunter fallen Versammlungsverbote, Ausgangssperren von 22:00 - 05:00 Uhr ohne Ausnahme genehmigung.

Die Einwohner der Grenzorte bemerkten früh die ständige Erschwerung des Grenzverkehrs. Für sie bedeutete der Weg nach Bayern keine Reise in das Territorium eines fremden Staates, sondern war der Besuch der unmittelbaren Nachbarschaft, in der Freunde, Verwandte und Arbeitskollegen lebten und mancher noch Besitztümer hatte. Im Zuge der Jahre wurde diese Entwicklung für viele untragbar und sie entschlossen sich zur dauerhaften Ausreise aus der DDR. Die einen nahmen ein letztes Mal alle neuerrichteten bürokratischen Hürden mit dem Beantragen eines Passierscheins, andere gingen einfach so. Nach den Gesetzen der DDR war beides illegal. Für die Grenzabschnitte in Blankenstein verzeichneten die offiziellen Erhebungen 83 Republikflüchtlinge bis zum Jahr 1961, darunter auch ein ehemaliger Bürgermeister.

Manche schickten noch letzte Grüße in die zurückgelassene Heimat. In ihren Briefen erteilten sie den Behörden Auskunft darüber, dass sie nicht zurückkehren würden, baten Nachbarn oder Verwandte sich um den aufgegebenen Besitz zu sorgen. So schrieb 1955 ein bis dato Bürger Blankensteins an den dortigen Bürgermeister:

„Wie Ihnen bekannt sein wird befinde ich mich zurzeit in Hof/Saale, um während des mir vom Betrieb erteilten Sonderurlaubs von 6 Wochen Erbschaftsangelegenheiten zu regeln. Ich hoffte, dass meinem Antrag auf Ausreise in die Westzone während dieser Zeit stattgegeben würde. Leider musste ich von meiner Frau, die inzwischen mit unserer Tochter zu mir gekommen ist, erfahren, dass man auch in Gera diese Sache als völlig aussichtslos bezeichnete. Wir haben uns deshalb entschlossen, hier zu bleiben...“

Seinen Brief endete der Schreiber nach einem weiteren Absatz mit der Formel: „Mit sozialistischen Gruß.“

Diese Art der Republikflucht mochte nicht mit einer filmreifen Fluchtgeschichte verbunden sein, stand jedoch genauso bereits unter der Androhung von Strafe. Die DDR ahndete ab 1954 das nicht genehmigte Verlassen des Staatsgebiets durch ihre Bürger mit bis zu drei Jahren Haft. Auch die Nichtrückkehr wurde der Flucht gleichgestellt. Gleiches galt nach 1961 für jene, die z.B. von Geschäftsreisen nicht zurückkehrten, für sie kannte der Staatsjargon den Begriff „Verbleiber“. Deren Zahl stieg bis 1988 für das gesamte Gebiet der DDR auf 5.898 Personen an.

Schon vor 1961 deuteten bewiesenermaßen die Einheimischen die Zeichen ihrer Zeit und zogen in der ein oder anderen Weise die Konsequenzen daraus. Dieses Jahr begehen wir das 30. Jubiläum der Wiedervereinigung und feiern damit auch die uneingeschränkte Reisefreiheit innerhalb Deutschlands. Vergewärtigen wir uns also dieses hohe Gut und dass die Grenze, die unser Land einst teilte, nicht mit Stahlbeton und Stacheldraht begann, sondern mit erdachten Linien auf Landkarten und der Tinte auf dem Papier von Anordnungen, Anträgen und Passierscheinen.

Sonstiges

Sprechzeiten des Seniorenbüro

Wir sind für Sie da:

- im Rathaus Wurbach
Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
- im Museum „Rennsteig & Mee(h)r in Rosenthal/am Rennsteig Hauptstraße 15 gegenüber Pforte Mercer
Mittwoch von 09.00 - 12.00 Uhr
- im Rathaus in Remptendorf
Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr

Weitere Termine nach Absprache. Hausbesuche sind gerne möglich.

Tel: 036652 - 30410

Mobil: 0151 - 20380240

Mail: Seniorenbuero.Wurbach@diakonie-wl.de

Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Blankenberg

Januar 2021

Aufgrund der Gefahrenlage finden auch im Januar keine Gottesdienste oder Veranstaltungen im Kirchspiel statt.

Mit diesem Verzicht wollen wir das Bemühen um eine Entlastung der Situation unterstützen.

Bitte beachten Sie weitere Bekanntmachungen!

Unsere Andachten finden Sie auf

- www.evangelische-kirchen-blankenber-gefell.de/
- www.youtube.com/ unter Kirche Blankenberg-Gefell
- www.kirchenkreis-schleiz.de/

Das Büro im Pfarramt in Blankenberg ist geschlossen. Pfarrer Rösler ist per Telefon und per Mail erreichbar.

Jahreslosung 2021:

Jesus Christus spricht:

Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist. Lukas 6, 36

Nicht schweigen wollen wir, sondern die behutsame Annäherung Gottes, die abseits in der Krippe begonnen hat, achtsam miteinander teilen.

Ihnen allen zu Hause und auf Arbeit und in den Orten eine gesegnete Epiphaniastzeit!



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Herausgeber und Redaktion: Gemeinde Rosenthal am Rennsteig, OT Blankenstein, Rennsteig 2, 07366 Rosenthal am Rennsteig, Tel.: 03 66 42 / 29 60 0, Fax: 03 66 42 / 29 60 28

Gesamtherstellung: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für Anzeigen: David Galandt, LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21; Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.